

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

P o l i z e i v e r o r d n u n g

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) vom 29.04.2005

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. v. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen und sonstige Gehflächen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Menschen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Menschen erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
- b) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
- c) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- d) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

§ 5

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 6

Lärm von Bolz-, Spiel- und Sportplätzen

- (1) Öffentliche Bolz- und Spielplätze dürfen, wenn sie weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen 20:00 Uhr (21:00 Uhr Sommerzeit) und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen von Menschen führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 - 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden.
- (2) Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 8

Böllerschießen

Das Schießen mit Böllern (Schusswaffen) ist 10 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Verhalten auf öffentlichen Flächen Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt
1. zu nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. die Notdurft zu verrichten,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Abspritzen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen ist es untersagt, Fahrzeuge abzuspritzen oder den Ölwechsel vorzunehmen.

§ 12

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen u. ä. Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) In Fußgängerzonen, Grün- und Erholungsanlagen sowie bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl an Personen anwesend sind, sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Menschen dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Dunglegungen findet diese Vorschrift, soweit sie ortsüblich sind, keine Anwendung, siehe Düngeverordnung v. 26.01.1996.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Verteilung von Informations- und Werbematerialien

Wer Informations- und Werbematerialien (Druckwerke) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb von baurechtlich genehmigten Camping- oder Wohnmobilstellplätzen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Abfallbeseitigung

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen dürfen Abfälle nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist hier untersagt.
- (2) Werden Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr abgegeben, sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

§ 21

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten,
 2. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe von Menschen gestört oder Besucher belästigt werden können,
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,

6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen.
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder zu baden,
 9. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 11. im Bereich des Kriegerdenkmals, der Arkaden und Grabgebäude der Grünanlage „Alter Gottesacker“ Musik zu machen und sich in einer der Würde des Ortes nicht entsprechender Weise zu verhalten,
- (2) Die auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Flächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, der das Haus zugeordnet ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern und Schilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Menschen erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Menschen erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4
 - a) Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - b) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unvermeidbaren Lärm verursacht,
 - c) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
 - d) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 4. entgegen § 5 Wertstoffsammelbehälter benützt,
 5. entgegen § 6 Bolz- und Spielplätze benützt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 8 das Schießen mit Böllern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 8. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,

10. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufdringlich bittet oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder verweilt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
14. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder den Ölwechsel durchführt,
15. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
17. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
19. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde in Fußgängerzonen, Grün- und Erholungsanlagen oder bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl von Personen anwesend sind, nicht an der Leine führt,
20. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
21. entgegen § 15 Tauben und Wasservögel füttert,
22. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
23. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet,
24. entgegen § 18 weggeworfene Info- und Werbematerialien (Druckwerke) nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
25. entgegen § 19 Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt aufstellt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Abfälle nicht in dafür vorgesehene Abfallbehälter wirft oder Hausmüll entsorgt,
27. entgegen § 20 Abs. 2 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht aufstellt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Anpflanzungen oder besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 2 außerhalb der Kinderspielplätze und Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe Dritter stört oder Besucher belästigt,

30. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 31. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 32. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 33. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 34. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 35. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin fischt oder badet,
 36. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 9 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, dass andere Benützer der Anlagen gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 37. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 38. entgegen § 21 Abs. 1 Ziff. 11 im Bereich des Kriegerdenkmals, der Arkaden und Grabgebäude der Grünanlage „Alter Gottesacker“ Musik macht und sich in einer der Würde des Ortes nicht entsprechenden Weise verhält,
 39. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
 40. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 41. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 26.09.1991 außer Kraft.

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

Polizeiverordnung

100.42 - 11

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.:	Datum
Satzung	29.04.2005	99	30. April 2005